

# **SATZUNG**

## **der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft**

### **I.**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1**

###### **Firma, Sitz**

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma

RHÖN-KLINIKUM  
Aktiengesellschaft

2. Sitz der Gesellschaft ist 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

##### **§ 2**

###### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens sind
  - 1.1 die Errichtung, der Betrieb und die Beratung von Krankenhäusern, von Kur-, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen jeder Art, von Bildungs- und Schulinrichtungen sowie von Einrichtungen des Fremdenverkehrs, des Gaststätten- und des Beherbergungsgewerbes,
  - 1.2 die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit medizinisch-technischen Produkten und die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Gegenständen aller Art, die der Einrichtung oder dem Betrieb der in Ziffer 1.1 genannten Häuser und Einrichtungen dienen,

- 1.3 die Verwaltung von Grundbesitz, insbesondere von Wohnungs- und Teileigentum.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem in Ziffer 1 beschriebenen Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen, zur Übertragung von Teilen des Unternehmens auf ein anderes Unternehmen, sowie zur Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand dem der Ziffer 1 entspricht oder mit ihm zusammenhängt.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen und Informationen**

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

## **II.**

### **GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

#### **§ 4**

##### **Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 167.406.175,00 € (in Worten: einhundertsevenundsechzig Millionen vierhundertsechstausend einhundertfünfund-siebzig Euro). Es ist eingeteilt in 66.962.470 Stückaktien.

#### **§ 5**

##### **Aktien, Stimmrecht**

1. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

2. Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt.
3. Über die Verbriefung, deren Art und Umfang, sowie über Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
4. Anstelle von Aktienurkunden über eine Stückaktie oder über mehrere Stückaktien (Sammelaktie) kann die Gesellschaft eine Globalurkunde ausstellen, welche die Gesamtheit der Mitgliedschaftsrechte verkörpert. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien besteht nicht.
5. Das Stimmrecht der Aktien beginnt nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
6. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

## **§ 6**

### **Gewinnberechtigung, Gewinnauszahlung**

1. Sind zu Beginn eines Geschäftsjahres die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien geleistet, so werden die Gewinnanteile der Aktionäre stets im Verhältnis der Einzahlungen verteilt, die am Ende des ersten Geschäftshalbjahres auf den Anteil jeder Aktie am Grundkapital geleistet sind. Einzahlungen, die im zweiten Geschäftshalbjahr geleistet werden, nehmen nicht an der Verteilung des für das Geschäftsjahr der Einzahlung auszuschüttenden Gewinnes teil. Eine Vorabverzinsung der geleisteten Einlagen aus dem verteilbaren Gewinn erfolgt nicht.

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von der vorstehenden Regelung und abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

2. Sind Gewinnanteilsscheine ausgegeben, gelten für deren Vorlegung die im Anteilschein bestimmten, ohne eine solche Bestimmung die gesetzlichen Ausschlussfristen; bei rechtzeitiger Vorlegung verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende zwei Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist.

Sind keine Gewinnanteilscheine ausgegeben, verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende sechs Jahre nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Hauptversammlung die Ausschüttung der Dividende beschlossen hat.

3. Der Vorstand ist gemäß § 59 AktG berechtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres an die Aktionäre einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu bezahlen.

### **III.**

#### **DER VORSTAND**

##### **§ 7**

##### **Zusammensetzung, Beschlussfassung im Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

##### **§ 8**

##### **Vertretung**

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied im Amt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass der Vorsitzende des Vorstandes oder einzelne oder alle ordentlichen Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Stellvertretenden Vorstandsmitgliedern kann das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft nur eingeräumt werden, wenn sie gleichzeitig zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

3. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden; die Erteilung einer Einzelprokura bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **§ 9**

### **Beirat**

Der Vorstand kann zur eigenen geschäftlichen Beratung und zur engeren Fühlungnahme mit der Wirtschaft oder mit Interessengruppen, die für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, einen oder mehrere Beiräte einrichten. Gegebenenfalls erlässt der Vorstand für den Beirat ein Beiratsstatut, setzt die Vergütung für die Beiratsmitglieder fest, bestellt die Beiratsmitglieder und beruft diese ab. Die Einrichtung eines Beirats, das Beiratsstatut, die Festsetzung der Beiratsvergütung und die Bestellung der einzelnen Beiratsmitglieder bedürfen jeweils der Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **IV.**

### **DER AUFSICHTSRAT**

## **§ 10**

### **Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer**

1. Soweit den Arbeitnehmern der Gesellschaft ein Mitbestimmungsrecht nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (nachfolgend: MitbestG 1976) zusteht, richtet sich die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach den §§ 6 ff. des MitbestG 1976.

Fällt die Gesellschaft nicht mehr unter das MitbestG 1976, besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern.

2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner beginnt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der sie gewählt wurden oder mit dem von der Hauptversammlung bei der Bestellung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Annahme der Wahl.

Die Annahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der Hauptversammlung oder gegenüber dem Vorstand. Sie kann dem Vorstand gegenüber auch im Vorhinein

für den Fall der Wahl erklärt werden.

3. Die Amtszeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für eines oder mehrere von ihnen eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber Vorsitzenden des Aufsichtsrates; der Vorstand ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Das Recht jedes Aufsichtsratsmitgliedes zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4. Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner kann die Hauptversammlung Ersatzmitglieder wählen. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes und durch das Ersatzmitglied ersetzttes Aufsichtsratsmitglied gemäß Ziffer 5 eine Neuwahl vornimmt.

Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976.

5. Ersatzwahlen für weggefallene Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgen für den Rest der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitgliedes.

## **§ 11**

### **Konstituierung, Vorsitz**

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner neu gewählt worden sind, findet am Ort der Hauptversammlung eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf (konstituierende Sitzung). Spätestens bis zum Beginn dieser

Aufsichtsratssitzung muss die Erklärung der neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder über die Annahme oder Ablehnung der Wahl vorliegen. Ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied, dessen Annahmeerklärung nicht zu Beginn der konstituierenden Sitzung vorliegt, fällt weg; an seine Stelle tritt das zuständige Ersatzmitglied.

2. In der konstituierenden Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes der Anteilseigner aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden. Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat für die gleiche Zeit aus seiner Mitte den ersten und einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates können jederzeit und ohne Angabe von Gründen dieses Amt niederlegen oder vom Aufsichtsrat aus diesem Amt abberufen werden. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates während seiner Amtszeit aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Für die Wahl und Abberufung des Aufsichtsratsvorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 27 Abs. 2 MitbestG 1976. Für die Wahl des zweiten Stellvertreters gilt § 29 MitbestG.

3. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat und leitet dessen Geschäfte. Er wird im Verhinderungsfall vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Ein Fall der Verhinderung ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Vertretene gegenüber seinem Stellvertreter die Verhinderung schriftlich bestätigt.
4. Ist weder ein Aufsichtsratsvorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, so ist jedes Aufsichtsratsmitglied zur Einberufung einer Aufsichtsratssitzung berechtigt, in der als einziger Tagesordnungspunkt über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und/oder der stellvertretenden Vorsitzenden zu beschließen ist.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Befugnisse**

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung ermächtigt, die lediglich die Fassung betreffen.

## **§ 13**

### **Sitzungen und Beschlüsse**

1. Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.
2. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, der Reihenfolge und Ablauf der Beratung und die Art der Abstimmung unter Beachtung der Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bestimmt.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift eingeladen wurden oder der Sitzungstermin einvernehmlich festgelegt ist und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen. Als Teilnahme im Sinne dieser Regelung gilt auch die Stimmenthaltung.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden im Einzelfall auch *ohne Einberufung einer Sitzung* fernmündlich, schriftlich, telegraphisch, durch Telefax oder E-Mail erfolgen. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden im Einzelfall auch im Wege einer Kombination von Sitzung und fernmündlich, schriftlich, telegraphisch, durch Telefax oder E-Mail erfolgende Stimmabgaben von nicht an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgen.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung nicht zu.

Bei (teilweiser) Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen stellt der Vorsitzende nach Ablauf der Frist fest, ob und mit welchem Inhalt der Beschluss gefasst worden ist. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Bestimmungen dieser Ziffer 3 gelten für Ausschüsse des Aufsichtsrats entsprechend. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Ausschussvorsitzende.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; dies gilt auch bei Wahlen. Ergibt die Abstimmung Stimmgleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern in derselben Sitzung erneut über den Beschlussgegenstand zu beraten und zu beschließen; bei der erneuten Abstimmung steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmgleichheit eine zweite Stimme zu.

Sind bei einer Beschlussfassung in einer Aufsichtsratssitzung nicht die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer persönlich anwesend oder durch schriftliche Stimmabgabe repräsentiert, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen, wenn nicht die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder ihr Einverständnis mit der Behandlung des Beschlussgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden erklärt haben. Bei einer Vertagung findet eine erneute Beschlussfassung nach der Entscheidung des Vorsitzenden innerhalb der nächsten vier Wochen oder in der nächsten Aufsichtsratssitzung statt. Eine nochmalige Vertagung aufgrund eines Minderheitsverlangens ist nicht zulässig.

## **§ 14**

### **Büro des Aufsichtsrates, Aufsichtsratsvergütung**

1. Die Gesellschaft stellt dem Aufsichtsrat ein Büro mit Sekretariat und die für die Tätigkeit des Aufsichtsrates erforderlichen Personal- und Sachmittel sowie den Fahrdienst der Gesellschaft zur Verfügung. Über die Nutzung entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 25.000,00 €.
3. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder

des Aufsichtsrats zusätzlich:

3.1 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 25.000,00 €, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses 5.000,00 €;

3.2 der Vorsitzende eines anderen Ausschusses 10.000,00 €, jedes andere Mitglied eines anderen Ausschusses 2.500,00 €, sofern der andere Ausschuss jeweils mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist.

Die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss und in ad hoc gebildeten Ausschüssen bleibt unberücksichtigt. Übt ein Mitglied des Aufsichtsrates zur gleichen Zeit mehrere Ämter aus, erhält es nur die Vergütung für das am höchsten vergütete Amt.

4. Anstelle der in Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Vergütung erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine feste jährliche Vergütung von 75.000,00 €, seine Stellvertreter eine feste jährliche Vergütung von jeweils 50.000,00 €. Damit ist auch die Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Jahres angehört oder jeweils den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats oder den Vorsitz eines Ausschusses nicht während eines vollen Jahres innegehabt haben, erhalten für jeden angefangenen Kalendermonat ihrer Tätigkeit die Vergütung zeitanteilig. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.
6. Die Vergütung ist zahlbar binnen eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.
7. Für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates, eines Ausschusses und einer Hauptversammlung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates ein fixes Sitzungsgeld in Höhe von 2.000,00 €. Als persönliche Teilnahme zählt auch die Zuschaltung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz, für die Zuschaltung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erhalten die betreffenden Teilnehmer ein fixes Sitzungsgeld in Höhe von 1.000,00 €. Finden an einem Tag mehrere Aufsichtsrats- und/ oder Ausschusssitzungen und/oder eine Hauptversammlung statt, werden fixe Sitzungsgelder nur für eine Sitzung

bzw. Hauptversammlung gezahlt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten für von ihnen jeweils geleitete Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen den doppelten Betrag des fixen Sitzungsgelds. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen des Aufsichtsrates, die nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind, erhalten für von ihnen geleitete Ausschusssitzungen ebenfalls den doppelten Betrag. Ist ein Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender mehrerer beschließender Ausschüsse, erhält er den doppelten Betrag nur einmal.

Das fixe Sitzungsgeld ist binnen vier Wochen nach Beendigung einer Sitzung bzw. der Hauptversammlung fällig.

8. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kommunikations- und Reisekosten sowie die auf Vergütung und Aufwandsersatz zu entrichtende Umsatzsteuer ersetzt.
9. Die Hauptversammlung kann die Vergütung und den Kostenersatz des Aufsichtsrates außerhalb der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit abweichend von den vorstehenden Regelungen festsetzen, insbesondere Vergütung und Kostenersatz herabsetzen, erhöhen, pauschalisieren oder nach Art und Zusammensetzung ändern.

## V.

### **DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

#### **§ 15**

##### **Einberufung**

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder an einem Ort im Umkreis von 100 Kilometern um den Sitz der Gesellschaft oder einer deutschen Wertpapierbörse statt.
2. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung vorsehen, dass

Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

### **§ 15a**

#### **Virtuelle Hauptversammlung**

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die Versammlung innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister stattfindet.

### **§ 16**

#### **Teilnahmebedingungen**

1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zuges der Anmeldung sind dabei nicht mitzurechnen.
2. Für den Nachweis der Berechtigung nach Ziffer 1 reicht ein von dem Letztintermediär ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis über Aktien, die nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwaltet werden bzw. sich nicht in Girosammelverwahrung befinden, kann auch von einem deutschen Notar, der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Vorlage der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

3. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, in der Einberufung können weitere Sprachen zugelassen werden.

## **§ 17**

### **Leitung der Hauptversammlung, Beschlussfassung**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende; er kann die Leitung der Hauptversammlung einem Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Anteilseignervertreter übertragen. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt.
2. Der Versammlungsleiter regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Reihenfolge, Art, Form und sonstige Einzelheiten der Verhandlungen, der Abstimmungen und der Feststellung der Abstimmungsergebnisse.
3. Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Frage- bzw. Nachfragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit (einschließlich Nachfragen und neuer Fragen), der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.
4. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

## **§ 18**

### **Bild- und Tonübertragung**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

2. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Darüber hinaus ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

## **VI.**

### **GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG**

#### **§ 19**

##### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 20**

##### **Jahresabschluss**

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind stets durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Soweit für Angaben im Jahresabschluss Wahlrechte bestehen, ist die Ausübung aller Wahlrechte im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie gemäß § 58 AktG bis zu 9/10 des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einstellen.

#### **§ 21**

##### **Gewinnverwendung**

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine

andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist.

2. Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.